



08. Auszeichnungs- und Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Arten der Ehrungen	2
§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen	2
§ 4 Antragsberechtigung	4
§ 5 Antragsverfahren	4
§ 6 Durchführung der Ehrungen	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeines

Der JVMV kann Aktive, Funktionäre, Mitglieder und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um Förderung und Verbreitung des Judo im JVMV und im DJB Verdienste erworben haben oder die als Aktive des JVMV über dessen Einflussbereich hinaus erfolgreich waren.

Der Ehrung durch den JVMV sollten Ehrungen durch Vereine oder Kreissportverbände vorausgegangen sein.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung
 - 1.1 der Ehrennadel des JVMV in Bronze
 - 1.2 der Ehrennadel des JVMV in Silber
 - 1.3 der Ehrennadel des JVMV in Gold

2. Vergabe von Dan- Graden ohne technische Prüfung
 - 2.1 Allgemeine Verfahrensweise
 - 2.2 Vergabe durch Meisterschaftserfolg
 - 2.3 Vergabe durch ehrenamtliche Tätigkeit, Lehrtätigkeit sowie Arbeit als Trainer oder Kampfrichter

3. Verleihung der Ehrenplakette des JVMV
 - 3.1 Allgemeine Verfahrensweise
 - 3.2 Vergabekriterien

4. Ernennung
 - 4.1 zum Ehrenmitglied des JVMV
 - 4.2 zum/zur Ehrenpräsidenten/in des JVMV

5. Jubiläen

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Verleihung
 - 1.1 Ehrennadel des JVMV in Bronze
 - mindestens eine Platzierung (Platz 1 bis 3) bei Deutschen Meisterschaften oder, entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene oder
 - eine mindestens fünfjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär in den Mitgliedsvereinen des JVMV oder
 - besondere Förderer des JVMV als Einzelperson oder Institution.

 - 1.2 Ehrennadel des JVMV in Silber
 - mindestens zwei Platzierungen (Platz 1 bis 3) bei Deutschen Meisterschaften oder, entsprechender sportlicher Leistungen auf internationaler Ebene oder
 - eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär in den Mitgliedsvereinen des JVMV oder auf Landesebene oder
 - besondere Förderer des JVMV als Einzelperson oder Institution.

 - 1.3 Ehrennadel des JVMV in Gold
 - mindestens drei Platzierungen (Platz 1 bis 3) bei Deutschen Meisterschaften oder,

entsprechende sportliche Leistungen bei Olympischen Spielen, WM, EM und bei den Paralympics oder

- eine mindestens zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär in den Mitgliedsvereinen des JMMV oder auf Landesebene oder
- herausragende Förderung des JMMV als Einzelperson oder Institution.

Über die Verleihung mit der Ehrennadel des JMMV entscheidet der Vorstand. Von dieser Regelung, bezüglich der unter 1.1 bis 1.3 genannten Kriterien, darf der Vorstand nur bei einer mindestens Dreiviertel-Mehrheit abweichende Entscheidungen treffen.

2. Vergabe von Dan – Graden ohne technische Prüfung

2.1 Allgemeine Verfahrensweise

Der 1. Dan-Grad kann nicht verliehen werden, er ist nur durch eine Prüfung zu erwerben.

Die Verleihung vom 2. bis 5. Dan-Grad ist in Nr.: 2.3 dieser Ordnung geregelt.

2.2 Vergabe durch Meisterschaftserfolg

Sportler/innen, die überragende Erfolge bei EM, WM oder OS in den Altersklassen U18, U21 und Frauen & Männer erzielt haben, können bei Beachtung der Vorbereitungszeit für Dan-Grade (vgl. Pkt. 2.2 Prüfungsordnung) höher graduiert werden.

2.3. Vergabe durch ehrenamtliche Tätigkeit, Lehrtätigkeit sowie Arbeit als Trainer oder Kampfrichter

Für die erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit können maximal zwei Dan-Grade ohne technische Prüfung vergeben werden.

Graduierung zum 2. Dan

Der 2. Dan kann verliehen werden,

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in der Praxis als Trainer, Kampfrichter und Lehre im JMMV und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den gewählten Vorständen des JMMV oder einer seiner Vereine (Mitglieder), wenn diese Arbeit wirksam ist und
- der/die Kandidat/in seit mindestens 10 Jahren Träger des 1. Dan ist.
- Der Kandidat/in muss eine gültige Trainerlizenz oder Kampfrichterlizenz oder die Bestätigung der Wahlfunktion im Vorstand des JMMV oder seiner Mitgliedsvereine nachweisen.

Graduierung zum 3. Dan

Der 3. Dan kann verliehen werden,

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in der Praxis als Trainer, Kampfrichter und Lehre im JVMV und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den gewählten Vorständen des JVMV oder einer seiner Vereine (Mitglieder), wenn diese Arbeit wirksam ist und
- der/die Kandidat/in seit mindestens 10 Jahren Träger des 2. Dan ist.
- Der Kandidat/in muss eine gültige Trainerlizenz oder Kampfrichterlizenz oder die Bestätigung der Wahlfunktion im Vorstand des JVMV oder seiner Mitgliedsvereine nachweisen.

Graduierung zum 4. Dan

Der 4. Dan kann verliehen werden,

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in der Praxis als Trainer, Kampfrichter und Lehre im JVMV und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den gewählten Vorständen des JVMV oder einer seiner Vereine (Mitglieder), wenn diese Arbeit wirksam ist und
- der/die Kandidat/in seit mindestens 10 Jahren Träger des 3. Dan ist.
- Der Kandidat/in muss eine gültige Trainerlizenz oder Kampfrichterlizenz oder die Bestätigung der Wahlfunktion im Vorstand des JVMV oder seiner Mitgliedsvereine nachweisen.

Graduierung zum 5. Dan

Der 5. Dan kann verliehen werden,

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in der Praxis als Trainer, Kampfrichter und Lehre im JVMV und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den gewählten Vorständen des JVMV oder einer seiner Vereine (Mitglieder), wenn diese Arbeit wirksam ist und
- Der/die Kandidat/in seit mindestens 10 Jahren Träger des 4. Dan ist.
- Der/die Kandidat/in sich herausragende Verdienste um den Judosport im DJB oder im JVMV oder einer seiner Mitglieder erworben hat.
- Der Kandidat/in muss eine gültige Trainerlizenz oder Kampfrichterlizenz oder die Bestätigung der Wahlfunktion im Vorstand des JVMV oder seiner Mitgliedsvereine nachweisen.

2.4 Ausnahmen und Graduierungen zum 6. Dan

Die Verleihung ab dem 6. Dan-Grad wird vom Ehrenrat des DJB entschieden. Der Vorstand des JVMV empfiehlt, nach eingehender Prüfung auf der Grundlage der Ehrenordnung des DJB, den Antrag zur Verleihung ab dem 6. Dan an den Ehrenrat des DJB weiterzuleiten.

2.5 Antragsunterlagen zur Dan-Verleihung

Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:

- Judo-Pass Kopie (Graduierungsnachweis, Nachweis Jahressichtmarken)
- Dan-Antrag
- Ausführliche Begründung in Schriftform

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass nur die Erfolge und Tätigkeiten auf Vereins- und Verbandsebene nach dem letzten Dan-Grad berücksichtigt werden.

3. Verleihung der Ehrenplakette des JMMV

3.1 Allgemeine Verfahrensweise

Alle möglichen Auszeichnungen des JMMV sind ausgeschöpft.

3.2 Vergabekriterien

- Die Vergabe der Ehrenplakette setzt mehr als 40 Jahre verdienstvolle Tätigkeit als Wettkämpfer und/oder Funktionär des JMMV voraus.
- Langjährige, erfolgreiche Tätigkeit in der Vereins- bzw. Verbandsführung.
- Besondere Vorbildwirkung im Umgang mit den Judowerten des DJB.

4. Ernennung

4.1 Ehrenmitglied des JMMV

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen

Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den JMMV in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.

- Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des JMMV. Sie erhalten die Mitgliedsmarke des DJB kostenlos.

4.2 Ehrenpräsidenten/in des JMMV

Zum /zur Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident/in des JMMV in außergewöhnlichem Maße um den Verband verdient gemacht hat

5. Jubiläen

Traditionelle Ehrungen von ordentlichen Mitgliedern des JMMV können zu Vereinsjubiläen vorgenommen werden.

Diese Ehrungen können in Abhängigkeit von einer aktiven Mitgliedschaft im JMMV und einer langjährigen Tradition des Mitgliedes auch vor der Gründung des JMMV zum 25, 40, 50, 60, 70, etc. jährigem Jubiläum vorgenommen werden.

Eine eventuelle Rechtsnachfolge des Mitgliedes ist nachzuweisen.

§ 4 Antragsberechtigung

1. Anträge auf Ehrungen nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 der Ehrenordnung können gestellt werden:

- von dem/der Präsident/in des JMMV oder
- von den Mitgliedern des Vorstandes des JMMV oder
- von ordentlichen Mitgliedern.

2. Anträge nach § 2 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidenschaft) werden von den Antragsberechtigten nach § 4.1 an die MV des JMMV gestellt und behandelt.

§ 5 Antragsverfahren

1. Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den JMMV nicht entwertet werden.
2. Allen Anträgen nach § 2 Abs.1 ist ein formloses Schreiben beizulegen, aus dem die zu würdigenden Verdienste des/der zu Ehrenden klar erkennbar sind.
3. Bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 (Vergabe ohne technische Prüfung) sind vor allem die Verdienste aufzuführen, die nach der letzten Graduierung erworben wurden. Diese Zusatzanträge des JMMV (siehe Anlage 1) sind zusammen mit dem DJB - Vordruck „Antrag auf Dan-Graduierung“ vollständig ausgefüllt einzureichen. „Regelbeförderungen“ sind durch den Vorstand auszuschließen.
4. Allen Anträgen nach § 2 Abs. 4 (siehe Anlage 2) sind beweiskräftige Dokumente (Zeitungen, Fotos, Urkunden, Chronik usw.) beizulegen aus denen nach Vereinsgründung eine fortlaufende Vereinstätigkeit ersichtlich ist.
5. Vom Vorstand werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Ordnung enthalten und fristgerecht bis einen Monat vor einer Vorstandssitzung bzw. Klausurtagung in der Geschäftsstelle des JMMV eingegangen sind. Die Bekanntgabe dieser Termine erfolgt über die Homepage des JMMV.

§ 6 Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden vom/von der Präsidenten/in des JMMV vorgenommen; er/sie kann diese Aufgabe delegieren.

Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des/der zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.

Die Ehrungen sind zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten

Judo-Verband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2024

Durch die MV beschlossen und in Kraft gesetzt am 08.09.2024.